

Neues zu Asbest

Ergänzungen der TRGS 519 und der LASI- Veröffentlichung 45

Thomas Gehrke

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und
Familie des Landes Brandenburg

E-Mail: thomas.gehrke@masgf.brandenburg.de

Einleitung

- Ungefähr 30 bis 35 Millionen Tonnen Asbestzement in Deutschland noch immer im Gebäudebestand
- In der letzten Zeit sind asbesthaltige **P**utze, **F**liesenkleber, **S**pachtelmassen (PSF) als zusätzliche Quellen erkannt worden
- Vorkommen von asbesthaltigen PSF in den „neuen Ländern“ offenbar geringer als in den „alten Ländern“
- Eine gesetzlich vorgeschriebene Erkundungspflicht für sämtliche Auftraggeber ist nicht vorhanden...
- ... aber der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe vorhanden sind oder freigesetzt werden können.

Leitsätze in der LV* 45

- Veröffentlicht am 18. Oktober 2018
- Aufnahme von „Leitsätzen“ zur Auslegung der Verbote und Beschränkungen nach Anhang II Nummer 1 Gefahrstoffverordnung.
- Ziel: Grundlagen für ein abgestimmten Vollzug der zuständigen Behörden schaffen, an der sich auch betroffene Unternehmen orientieren können
- Berücksichtigung des Urteils des Obergerverwaltungsgerichtes Magdeburg zur Überdeckung von sogenannten Morinolfugen.
- Widersprüche mit den Asbestrichtlinien der Länder bleiben (Überdeckung von Asbestprodukten)



* LV: Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

Welche Tätigkeiten sind dem **Abbruch** zuzuordnen?

- Vollständige Entfernung asbesthaltiger Anlagen aber auch von Bauteilen
- Baumaßnahme kann ggf. nur Einzelbereiche erfassen
- Beispiele: Fußbodenentfernung, Dacherneuerung, Bad- und Küchenerneuerung.
- Dann aber: Alle bei der Baumaßnahme betroffenen asbesthaltigen Materialien abbrechen.
- Beispiele:
 - Rückbau von Floorflexplatten und asbesthaltigem Kleber
 - Entfernen von Fliesen und asbesthaltigem Fliesenkleber.

Welche Tätigkeiten sind der *Instandhaltung* zuzuordnen?

- Instandhaltung umfasst:
 - Wartung, Inspektion, Instandsetzung.
- Herzustellender Sollzustand entscheidend
- Anforderungen z.B. durch Brandschutz, Hygienevorschriften, Statik
- Instandhaltung umfasst auch die funktionale Instandhaltung eines Gebäudeteiles und die durch diese Arbeiten notwendigen Tätigkeiten an asbesthaltigen Teilen.
- Beispiel: Ersetzen einer Brandschutztür in asbesthaltiger Wand
- Aber: Grundsätzlich keine lebensverlängernden Maßnahmen defekter asbesthaltiger Bauteile (vgl. REACH-VO Anhang XVII, Ablauf der Nutzungsdauer)

Verbot des Wiedereinbaus

- Ausgebaute asbesthaltige Materialien sind der Abfallbeseitigung oder -verwertung zuzuführen.
- Ausnahme: Wenige und intakte einzelne asbesthaltige Teile, die ausgebaut wurden, um andere Tätigkeiten durchzuführen, dürfen wieder eingebaut werden. In der Regel sollten jedoch asbestfreie Teile auf dem Markt vorhanden sein, die im Sinne des Substitutionsgebotes bevorzugt einzubauen sind.
- Der Grundsatz des Wiedereinbauverbots darf nicht dadurch durchbrochen werden, dass Bauvorhaben in viele kleine Einzelschritte zerlegt werden.

Verbot der Überdeckung

- Durch das Magdeburger „Morinolfugen-Urteil“ (OVG 3 L 90/15) wird das Überdeckungsverbot weit ausgelegt, d.h., die Eingrenzung auf reine Asbestzementdächer- und wandverkleidungen wird als beispielhaft („auch“) gesehen.
- Es bleibt ein Widerspruch zu den Asbestrichtlinien der Länder, die die Bauordnungen untersetzen. Dort ist das Beschichten von schwach gebundenen Asbestprodukten grundsätzlich erlaubt.
- Asbesthaltige Putze, Estriche und Spachtelmassen sind keine Asbestzementprodukte. Überdeckende Tätigkeiten wie Tapezieren, Malen und Streichen sind zulässig und zählen in der Regel zu den Instandhaltungsarbeiten.

Verbot der Überdeckung

- Auf Wänden und Decken aufgeklebte bzw. montierte asbesthaltige Erzeugnisse (z.B. Cushionvinylplatten, Floorflexplatten, Asphalttiles, Promabestplatten, Fliesenimitate, aber auch Asbestzementplatten und -schindeln) sind teilweise Asbestzementprodukte, teilweise mit schwach gebundenem Asbest, teilweise andere asbesthaltige Produkte. Da sie einzeln angebracht wurden, können sie mit zumutbarem Aufwand wieder entfernt werden.
- Asbesthaltige Fußbodenplatten unterliegen nicht dem ausdrücklichen Überdeckungsverbot. Es ist jedoch streng zu prüfen, ob nicht die Nutzungsdauer des Bodens abgelaufen ist, d.h. starke Abnutzung, Beschädigung der Platten.
- Die Überdeckung/Überbauung sollte so erfolgen, dass Hinweise auf das Vorhandensein von Asbest erhalten bleiben (schwimmende Verlegung ohne Bohren und Kleben). Auch das lockere Auflegen von Auslegware/Teppichen wäre zulässig.

Einführung

- einer Exposition-Risiko-Matrix
- von Qualifikationsanforderungen für emissionsarme Verfahren
- von Luftreinigern als zusätzliche Schutzmaßnahme

Anlass ist, asbesthaltige **Putze**, **Spachtelmassen** und **Fliesenkleber (PSF)** spezifischer zu berücksichtigen.

Exposition-Risiko-Matrix

- Risikozuordnung auf Grund von Messungen oder Experteneinschätzung (dann nur vorläufiger Eintrag, der durch Messungen bestätigt werden soll)
- Emissionsarme Verfahren müssen exakt ausgeführt werden. Bei flächigen Verfahren können fehlerhafte Gerätebedienungen zu sehr hohen Faserkonzentrationen führen.
- Gefährdungsbeurteilung nach wie vor nötig, ggf. können sich dadurch Abweichungen von der Matrix ergeben
- Die Matrix soll fortlaufend ergänzt werden

Exposition-Risiko-Matrix

	Tätigkeit	Arbeitsverfahren	Risikozuordnung) ¹	Einschränkungen	Schutzmaßnahmen siehe) ² und) ³	Qualifikation) ⁴
1	Streichen / Überkleben asbestfreier Beschichtungen, Tapeten und anderen Wand- und Deckenbekleidungen auf asbesthaltigen PSF	alle Tätigkeiten / Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519			
2	Aufbringen neuer Bodenbeläge auf vollflächig intakten und asbestfreien Bodenbelägen mit darunter-liegenden asbesthaltigen Spachtelmassen / Fliesenklebern	alle Tätigkeiten / Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519			
3	Einschlagen und Ziehen von Nägeln in / aus Oberflächen mit asbesthaltigen PSF	manuell	niedriges Risiko			
4	Setzen von Bohrlöchern in Bauteile mit PSF	BT 30) ⁵ „Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung“ Bohrdurchmesser max. 12 mm	niedriges Risiko		siehe BT 30	VP-Q1 AF-Q1E
		Vorbereitung der Fläche mit BT 31 „Stanzverfahren“ oder BT 32 „Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrund	niedriges Risiko		siehe BT 31 bzw. BT 32	VP-Q1 AF-Q1E
5	Kernbohrungen in mineralischen Untergrund mit PSF kleine Durchmesser z.B. für Schwerlastdübel, Armierungsanschlüsse, Bauteiltrocknung	Vorbereitung der Fläche mit BT 32 „Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrund	niedriges Risiko		siehe BT 32	VP-Q1 AF-Q1E

Zur Zeit 9 Einträge

Exposition-Risiko-Matrix: ein Beispiel

Tätigkeit	Arbeitsverfahren	Risiko- zuordnung	Schutz- maß- nahmen	Quali- fi- kation
Kernbohrungen in mineralischen Untergrund mit PSF kleine Durchmesser z.B. für Schwerlastdübel, Armierungsanschlüsse, Bauteiltrocknung	Vorbereitung der Fläche mit BT 32 „Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrund	niedriges Risiko	siehe BT 32	VP-Q1 AF-Q1E

- **VP-Q1:** Sachkunde Niedriges Risiko: **mindestens Sachkunde nach Anlage 4c der TRGS 519**
- **AF-Q1E:** Qualifikation für die Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren (**Grundkenntnisse + Qualifikationsmodul Q 1E** nach Anlage 10)

Q1E-Sachkunde für emissionsarme Verfahren

- Einführung eines modularen Sachkundesystems für aufsichtführende Personen, bestehend aus:
 - „Grundkenntnisse Asbest“
 - „Qualifikationsmodul 1E“ (für emissionsarme Verfahren → E)
- Nach Novellierung der GefStoffV sollen weitere Module hinzu kommen, die in etwa den jetzigen Lehrgängen nach TRGS 519 Anlage 3 und 4 entsprechen

Grundkenntnisse Asbest

- Voraussetzung um Qualifikationsmodul 1E (E für emissionsarmes Verfahren) erwerben zu können.
- Die Grundkenntnisse können erworben und nachgewiesen werden durch
 - Berufsausbildung
 - Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme
 - innerbetriebliche Schulung (von sachkundiger Person durchzuführen)
- Inhalte:
 - Asbesthaltige Produkte und Gefährdungen erkennen
 - Schutzmaßnahmen ableiten
 - Praktische Übungen (Gewerke spezifisch)
- Zeitlicher Umfang: mindestens 10 Lehreinheiten, davon entfallen 5 LE auf die theoretischen Inhalte und 5 LE auf die praktischen Übungen.
- Die theoretischen Inhalte können auch durch e-Learning Module vermittelt werden.

Qualifikationsmodul 1E

- Voraussetzung: Bescheinigung über „Grundkenntnisse Asbest“
- Beschränkung auf ein oder wenige anerkannte emissionsarme Verfahren (Spezifität).
- Vermittlung auch im Rahmen einer Berufsausbildung möglich; Nachweis nötig.
- Qualifizierung durch „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ (Kammern, Innungen und vergleichbare Institutionen), ggf. in Kooperation mit Verbänden, Herstellern bzw. Anbietern emissionsarmer Verfahren, Anbietern von Sachkundelehrgängen oder Unfallversicherungsträgern
- Der zeitliche Umfang des Qualifikationsmoduls 1E beträgt mindestens 6 Lehreinheiten (LE), davon entfallen 2 LE auf die theoretischen Inhalte und 4 LE auf die praktischen Übungen.

Weiteres

- Bisherige Lehrgänge nach TRGS 519 Anlage 3 oder 4 weiterhin auch für emissionsarme Verfahren gültig!
- Neue Anlage 7.1 enthält Anforderungen an Luftreiniger, die bei Tätigkeiten mit PSF zusätzlich eingesetzt werden können/sollen:
 - Mindestens Staubklasse M
 - Müssen aus Vor- und Hauptfilter bestehen
 - Müssen nach DGUV-Grundsätzen geprüft sein